



An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

per E-Mail:  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ. BMF-112000/0054-I/4/2007

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Beate Sternig  
Telefon +43 (1) 514 33 501167  
Fax 01514335901167  
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ökostromgesetz geändert wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Zu dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erstellten und mit Note vom 23. November 2007 unter der Zahl BMWA-551.100/0082-IV/1/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ökostromgesetz geändert wird, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

21.12.2007

Für den Bundesminister:  
Mag. Gerhard Wallner  
(elektronisch gefertigt)

**Anlage**



An  
Bundesministerium für Wirtschaft und  
Arbeit- Abteilung IV/1  
Schwarzenbergplatz 1  
1015 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Beate Sternig  
Telefon +43 (1) 514 33 501167  
Fax 01514335901167  
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-112000/0054-I/4/2007

**Betreff: GZ BMWA-551.100/0082-IV/1/2007 vom 23. November 2007**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ökostromgesetz geändert  
wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Eingangs wird angemerkt, dass das Ökostromgesetz 2002 durch seine „großzügige“ Förderung zu einer unerwartet hohen Steigerung der sonstigen erneuerbaren Energie, insbesondere auf dem Sektor Windkraft führte und daher für das Jahr 2004 ein Finanzierungsdelta drohte, welches nur durch – im Verordnungswege festgesetzte – Zuschläge abgewendet werden konnte. Eine Haftung des Bundes schien nicht ausgeschlossen.

Durch die dadurch forcierte Förderung der Stromerzeugung wurde das ursprünglich für 2008 festgeschriebene Ziel eines Anteils der sonstigen erneuerbaren Energieträger von 4%, gemessen an der jährlichen Stromabgabe an Endverbraucher, schon im Jahr 2005 erreicht.

Im Hinblick auf die damit verbundenen finanziellen Konsequenzen wurde in der Novelle 2006 auf eine wirksame Begrenzung (Deckelung) der Fördermittel Bedacht genommen. Mit der

vorliegenden Novelle soll dieser Deckel angehoben werden. Demnach ist der gegenständliche Gesetzesentwurf – vergleichbar mit dem Ökostromgesetz 2002 – wieder vom Geiste einer forcierten Fördertätigkeit getragen, was im Hinblick auf die seinerzeitigen negativen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Finanzierung – aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen – abzulehnen ist.

Die Gefahr eines Finanzierungsdeltas ergibt sich zudem daraus, dass durch den Wegfall der Zählpunktpauschale die Gesamtfinanzierung ausschließlich durch Verrechnungspreise zu erfolgen hat, was nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen kein ausreichend abgesichertes Finanzierungsregime darstellt.

Wenngleich die Finanzierung – wie bisher – außerbudgetär erfolgen soll, kann eine Inanspruchnahme der Republik im Haftungswege nicht ausgeschlossen werden.

Im Sinne der überschießenden Förderaktivitäten ist auch die Sonderunterstützung für konkursgefährdete Biogasanlagen zu verstehen, da die Förderung sowohl EU-beihilfenrechtlich, als auch marktwirtschaftlich bedenklich erscheint.

Darüber hinaus erscheint angesichts der Fülle von Einzelbestimmungen die Vollziehbarkeit des Gesetzesentwurfes grundsätzlich in Frage gestellt.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf wird daher aufgrund der geschilderten Finanzierungsproblematik seitens des Bundesministeriums für Finanzen abgelehnt.

Sollte wider Erwarten dennoch am gegenständlichen legislativen Vorhaben festgehalten werden, wird im Einzelnen angemerkt:

#### Zu § 22c Ökostromgesetz (ÖSG):

§ 22c ÖSG sieht nunmehr vor, dass Endverbrauchern jener Teil an Ökostromaufwendungen, der 0,5% des Nettoproduktionswertes übersteigt, vergütet werden kann. Hiezu ist festzuhalten, dass sich nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen lediglich die Vergütung von Ökostromaufwendungen in methodischer Hinsicht an die Vergütung von Energieabgaben anlehnt, jedoch keine wirtschaftlichen Verknüpfung mit den Energieabgaben

vorgenommen wird, weshalb die Bestimmung keinen Einfluss auf die Höhe der Energieabgaben bzw. deren Vergütung an energieintensive Betriebe und somit auch nicht auf das Aufkommen an Energieabgaben hat.

Es ist daher auch bei einem gemischten Bezug von elektrischem Strom für Betriebe als Endverbraucher möglich, für Ökostrom sowohl Energieabgabenvergütung als auch Ökostromaufwendungsvergütung geltend zu machen. In diesem Fall ist jedoch in Hinblick auf „Better Regulation“ ein Mehraufwand für den Betrieb für einen ähnlichen Vorgang (Finanzamt und Energie-Control GmbH) anzumerken.

Zusätzlich ist zu den Verwaltungskosten für Unternehmen festzuhalten wie folgt:

Aus dem vorliegenden Entwurf ergeben sich neue bzw. geänderte Informationsverpflichtungen für Unternehmen. Die Verwaltungskosten für Unternehmen aus Informationsverpflichtungen sind gemäß § 14a BHG in Verbindung mit den Standardkostenmodell-Richtlinien, BGBl. II Nr. 233/2007 vom jeweils zuständigen Bundesminister anhand des Standardkostenmodells zu ermitteln und zu dokumentieren und die Verwaltungslasten darzustellen.

Neue Informationsverpflichtungen finden sich insbesondere in den §§ 11a Abs. 2 und 12a Abs. 2 ÖSG. Der Antrag auf Anerkennung als Ökostromanlage bzw. als Hybridanlage oder als Mischfeuerungsanlage gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 ÖSG wird inhaltlich erweitert, zumal der Nachweis durch Vorlage eines oder mehrerer Lieferverträge anlässlich der Antragstellung zu erbringen ist.

Weiters wären jene finanziellen Auswirkungen auf Verwaltungslasten für Unternehmen zu analysieren, die sich durch die Änderungen des § 22 Abs. 1 ÖSG ergeben. Gemäß geltender Rechtslage bestehen zwei Informationsverpflichtungen (in der Datenbank BRIT: Identifikationsnummer 20 und 21):

1. Der Förderbeitrag ist auf den Rechnungen für die Netznutzung gesondert auszuweisen bzw. gesondert zu verrechnen.

2. Die Netzbetreiber und die Verrechnungsstellen haben der Ökostromabwicklungsstelle sämtliche für die Bemessung der Förderbeiträge erforderlichen Daten und sonstigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Es wird daher ersucht, die Erläuterungen – entsprechend den Standardkostenmodell-Richtlinien – zu ergänzen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

21.12.2007

Für den Bundesminister:

(elektronisch gefertigt)